

Kombinierter Betriebs-, Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für die Mitglieder von AvenirSocial als Selbständigerwerbende oder Inhaber von Kleinunternehmen

Allgemeine Versicherungsbedingungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (Ausgabe 01.2016)

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Versichert ist das angemeldete Mitglied von AvenirSocial als Inhaber und Betreiber einer Einzelfirma oder einer GmbH bzw. AG, die ihm oder seiner Familie wirtschaftlich gehört, für die er ausschliesslich hauptberuflich tätig ist und nicht mehr als CHF 750'000.- Honorar oder Umsatz pro Jahr erwirtschaftet.
- b) Versichert sind die Mitarbeiter des Betriebes gemäss Ziff. 1a) bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit für diesen Betrieb.
- c) Das angemeldete Mitglied als Privatperson sowie als Halter oder Lenker eines Fahrzeuges.
- d) Alle mit dem angemeldeten Mitglied im selben Haushalt wohnenden Personen als Privatpersonen im ausserberuflichen Bereich, als Angestellte im beruflichen Bereich sowie als Halter oder Lenker eines Fahrzeuges.

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) **Vertragliche Streitigkeiten:**
 - mit Kunden und Lieferanten
 - mit Dienstleistern
 - mit Leasinggebern, Vermietern und Verpächtern
- b) **Arbeitsrechtliche Streitigkeiten** mit Angestellten des versicherten Einzel-/Kleinunternehmens oder mit dem Arbeitgeber der mit dem Mitglied im selben Haushalt lebenden Personen.
- c) **Streitigkeiten aus anderen Verträgen**, die der Versicherte für seinen persönlichen Gebrauch oder Bedarf abgeschlossen hat (ausgenommen Ziff. 6j und 6m).
- d) **Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen**, die den Versicherten decken, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen.
- e) **Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren** wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder bei Handeln in Notwehr, Notstand oder Berufspflicht. *Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- oder Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund).*
- f) Geltendmachung von **ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen** als Geschädigter, inklusive Strafanzeigen in diesem Zusammenhang.
- g) **Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen** aus dem Bundesgesetz über den **unlauteren Wettbewerb** und damit verbundene Strafverfahren.
- h) Streitigkeiten wegen im Grundbuch eingetragener **Dienstbarkeiten und Grundlasten**.
- i) **Enteignung** von Grundstücken und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, sowie **Einsprache gegen ein Baugesuch** des Nachbarn (ausgenommen 6k).
- j) **Nachbarrechtliche Streitigkeiten** mit direkt angrenzenden Nachbarn, welche sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen (z.B. Immissionen, Emissionen, Grenzabstände, Pflanzen oder Notwegrecht) bezüglich der Betriebsliegenschaft sowie der von der versicherten Personen selbst bewohnten Liegenschaften.
- k) **Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern** betreffend die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten.
- l) **Rechtsberatung** durch den Rechtsdienst der CAP **im Familien-, Scheidungs- und Erbrecht** bis maximal CHF 600.-- pro Fall.
- m) **Telefonische Rechtsauskunft** aus schweizerischem Recht durch den eigenen Rechtsdienst der CAP.

Die Versicherung gilt sowohl im Verkehrs- als auch im Nicht-Verkehrsbereich.

3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.
- b) Geldleistungen bis maximal CHF **600'000.00** pro Schadenfall für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP bewilligt oder von einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden, um die Interessen des Versicherten zu wahren

- Gerichts-, Schiedsgericht- und Mediationskosten
- Parteientschädigungen
- Anwaltshonorare zu den orts- und marktüblichen Tarifen
- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

- c) Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gemäss Ziff. 2b) sind die versicherten Leistungen auf maximal **CHF 300'000.00** pro Schadenfall begrenzt. Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der Schweiz/FL und für Streitigkeiten gemäss Ziffer 2a) und 2c) sowie 2g) bis k) sind die versicherten Leistungen auf maximal **CHF 150'000.00** pro Schadenfall begrenzt.
- d) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von Ihrer Leistungspflicht befreien.
- e) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Ziff. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4. Örtliche und zeitliche Geltung

- a) Für die in Ziff. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der folgende örtliche Geltungsbereich:
- Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Ziff. 2a) und b) gilt die Versicherung für CH/FL/EU;
 - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Ziff. 2c) bis f) gilt die Versicherung weltweit;
 - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Ziff. 2g) bis l) gilt die Versicherung für CH/FL.
- b) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- c) Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern er nicht spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird. Bei Verlust oder Auflösung der Mitgliedschaft erlischt die Versicherung nach Ablauf der Versicherungsperiode, für die die letzte Prämie bezahlt wurde.

5. Abwicklung eines Schadenfalles

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an:
CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 58 358 09 09, capoffice@cap.ch, www.cap.ch.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Fälle und Leistungen, die unter Ziff. 2 und 3 nicht erwähnt sind.
- b) Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.
- c) Straf- und Verwaltungsverfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Betreibungs- und Konkurskosten; Schadenersatz und Kosten zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- d) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist.
- e) Bei Abwehr von Haftpflichtansprüchen.

- f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsverwertung von Liegenschaften oder einem Bauhandwerkerpfandrecht.
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten worden sind.
- h) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung oder dem bewilligungspflichtigen Bau oder Umbau von Immobilien.
- k) Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.
- l) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- m) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Schmuck, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- n) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- o) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer der Unterpolicy selbst).
- p) Wenn der Versicherte gegen die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

7. Meldung jeder Gefahrserhöhung

Jede Änderung einer bei Vertragsabschluss vorliegenden Tatsache, die eine wesentliche Gefahrserhöhung bewirkt (insbesondere die Überschreitung der Honorar- oder Umsatzgrenze von CHF 750' 000.00 pro Jahr, eine wesentliche Änderung in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit oder Änderung der Mitgliedschaft bei AvenirSocial usw.), ist vom angemeldeten Mitglied unverzüglich schriftlich der CAP zu melden.

Hat es der Versicherte unterlassen, die Gefahrserhöhung anzuzeigen, so ist die CAP bezüglich der daraus entstehenden Schadenfälle nicht an den Vertrag gebunden. Die CAP kann innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnisnahme einer Änderung vom Versicherungsvertrag zurücktreten oder die Änderung annehmen und eine Mehrprämie in Rechnung stellen.